

Prüfschema für Vereine: Liegt eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vor?



Wichtiger Hinweis: Die Frage, ob eine Tätigkeit zur Sozialversicherung zu melden ist, ist unabhängig davon zu beantworten, ob in dieser Tätigkeit Anspruch auf Mindestlohn besteht. Die Sozialversicherung orientiert sich an dem Begriff der „Beschäftigung“, die Mindestlohnbestimmungen an dem arbeitsrechtlich geprägten Begriff des „Arbeitsverhältnisses“. Wenn für eine Tätigkeit ein Arbeitsverhältnis ausgeschlossen wird, liegt sehr häufig auch keine Beschäftigung vor. Da die Begriffe aber nicht deckungsgleich sind, muss die Beurteilung „Beschäftigung ja/nein“ und „Arbeitsverhältnis ja/nein“ grundsätzlich unabhängig voneinander erfolgen.

